



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 31. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Um den Gefahren möglichst vorzubeugen, welche durch den Transport und die Aufbewahrung des unter dem Namen „Sprengöl“ oder „Nitroglycerin“ in neuerer Zeit in Handel und in Anwendung gebrachten, die Wirksamkeit des Schießpulvers noch übertreffenden Sprengmittels herbeigeführt werden können, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges. S. pro 1850 S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

I. Transport des Sprengöls.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf den Eisenbahnen darf nur unter den Bedingungen, unter denen der Transport des Schießpulvers gestattet ist, (sfr. die Polizei-Verordnungen vom 27. August 1854, Amtsblatt pro 1854, Extraordinaire Beilage zu Stück 37, — die Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1855, Amtsblatt pro 1855 S. 215, — und die Polizei-Verordnung vom 22. November 1858 S. 341) und insbesondere nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

1) Das Präparat muß in Flaschen entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.

Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer forbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl“ zu versehen sind.

2) Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

3) Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in seinen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

II. Aufbewahrung des Sprengöls.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver in Gemäßheit der oben allegirten Polizei-Verordnung vom 27. August 1854 bestehenden Vorschriften Anwendung.

III. Straf-Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden in Gemäßheit des § 345 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen und mit Confiscation des Sprengöls bestraft.

Doppeln, den 14. März 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belehrung.

Es ist bei uns die Frage in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, das Auslegen von Gift zum Zwecke der Vertilgung der Feldmäuse bei Strafe zu verbieten. In der That liegt die Gefahr nahe, daß dieses Mittel in manchen Fällen mehr Schaden als Nutzen bringt, indem einmal auch nützliche Thiere, besonders solche, welche Maikäfer oder deren Larven (Engerlinge) consumiren, die ausgelegten giftigen Substanzen genießen und ihnen erliegen können, denen aber auch die Cadaver der vergifteten Mäuse selbst unter Umständen, namentlich wenn sie von jenen nützlichen Thieren aufgefressen werden, gefährlich sind.

Allerdings hat uns die Erwägung von einem solchen Verbote zurückgehalten, daß die Mäuse zuweilen